OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-190031/2/WP

Datum: Linz, 5. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des A B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B S, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. März 2018, GZ: BauR01-50-3-2017, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben und dem Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. März 2018, GZ: BauR01-50-3-2017, ein Rechtsanwalt beigegeben und er einstweilig von der Entrichtung der Kommissionsgebühren/ Dolmetschergebühren/Zeugengebühren befreit. Im Übrigen wird der Antrag – soweit er sich auf Verfahrenshilfe für die Einbringung der Beschwerde bezieht – als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Bescheid vom 16. März 2018, GZ: BauR01-50-3-2017, die Ersatzvornahme für näher bezeichnete Arbeiten an näher bezeichneten – im Eigentum des Antragstellers stehenden – Objekten sowie die Vorauszahlung der Kosten angeordnet. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde und beantragte gleichzeitig die Gewährung von Verfahrenshilfe.

2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 18. April 2018 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Eingabegebühren gestellt.

3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 23. April 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3. Mai 2018 eingelangt, zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Antragsteller bezieht zum 1.1.2018 monatliche (Netto-) Leistungen aus der Pensionsversicherung idHv 863,04 Euro (Leistung inkl Ausgleichszulage idHv 909,42 Euro, abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages idHv 46,38 Euro), welche ein Ausmaß von weniger als das derzeit geltende Existenzminimum idHv 909 Euro ausmachen. Die gesundheitliche Verfassung des Antragstellers schließt die persönliche Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte im Rechtsmittelverfahren vor dem erkennenden Gericht aus und verunmöglicht insbesondere das Beiwohnen an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, ggf. an einem Ortsaugenschein sowie die Teilnahme an sonstigen gerichtlichen Vorgängen. Auch ist in angemessener Frist keine Änderung zu erwarten.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie Einschau in den verwaltungsgerichtlichen/ verwaltungsbehördlichen Akt zu GZ: LVwG-100076, insbesondere in die dort einliegenden Einkommensnachweise, in die ärztliche Bestätigung über den aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers sowie die dortige – rechtskräftige – Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren

betreffend den Antragsteller. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

1.2. Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

2.1. Von der antragstellenden Partei wurde mit Antrag vom 18. April 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Erhebung der Beschwerde, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und die Befreiung der Gebühren, beantragt.

2.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

2.3. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw des Rechtsstreits für den Antragsteller zu

erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

2.4. Im ggst. Verfahren ist der Antragsteller deshalb außerstande die Kosten der Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, weil die derzeitigen (Netto-) Leistungen aus dem Pensionsbezug schon weniger als der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) ausmachen. Das bedeutet, dass dem Antragsteller alleine schon ohne Bestreitung der Kosten der Vertretung der allgemeine Grundbetrag (§ 291a Abs 1 EO) nicht zur Verfügung steht bzw nicht verbleibt, umso mehr eine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zur einfachen Lebensführung zu erwarten wäre, sofern der Antragsteller für die Kosten seiner Vertretung selbst aufkommen müsste.

2.5. Interessen der Verwaltungsrechtspflege und ein erhebliches Interesse einer zweckentsprechenden Vertretung sind im ggst Verfahren deshalb gegeben, weil die im Akt beschriebene gesundheitliche Verfassung des Antragstellers besondere persönliche Umstände verdeutlicht, die eine persönliche Vertretung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ermöglicht.

2.6. Im ggst Verfahren wird nämlich im Wesentlichen die Frage zu klären sein, ob der Antragsteller baupolizeiliche Auflagepunkte erfüllt hat oder nicht und inwieweit bisher erfolgte oder noch andauernde Maßnahmen seitens des Antragstellers Auswirkungen auf das Verfahren, insbesondere auf den Umfang der Ersatzvornahme sowie die damit einhergehende Höhe der Kostenvorauszahlung zeitigen. Da jedoch in angemessener Frist ein Erscheinen des Antragstellers bei einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, ggf im Rahmen eines Ortsaugenscheins oder zumindest eines Ortsaugenscheines mit einem Amtssachverständigen und die Teilnahme an sonstigen gerichtlichen Vorgängen aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Antragstellers nicht zu erwarten sind, hat diesbzgl ein rechtsfreundlicher Vertreter zur Klärung dieser Sachfragen beizutragen.

Auch ist dem ggst Rechtsfall für den Antragsteller vor dem Hintergrund seines Gesundheitszustandes sowie des (in der Höhe) dargelegten monatlichen Pensionsbezuges wegen des Ausmaßes der auferlegten Kostenvorauszahlung (67.000,00 Euro) besondere Tragweite zu konstatieren.

3. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3). Da der Antragsteller bereits Beschwerde erhoben hat, war ihm die beantragte Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Einbringung einer Beschwerde sowie über die

(rückwirkende) Befreiung von den Eingabegebühren nicht zu gewähren (vgl dazu VfGH 10.10.2016, G662/2015 ua).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil